

C Beantragte Statutenänderungen

bisherige Fassung

Art. 3 Aktienkapital

bisher

Art. 3 Abs. 1

Das voll liberierte Aktienkapital beträgt CHF 47 414 807.28 und ist eingeteilt in 1 185 370 182 Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert.

bisher

Art. 3 Abs. 5

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.

bisher

–

bisher

Art. 3 Abs. 4

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter oder eine Vertreterin für jede Aktie.

bisher

Art. 3 Abs. 2

Sämtliche Aktien tragen die Faksimile-Unterschriften des Präsidenten oder der Präsidentin und eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.

bisher

Art. 3 Abs. 3

Die Gesellschaft kann Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben.

Art. 4 Aktien, Aktienübertragung und Aktienregister

bisher

Art. 4 Abs. 1

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Namenaktionär oder Namenaktionärin anerkannt, wer im Aktienregister eingetragen ist.

bisher

Art. 4 Abs. 2

Erwerber oder Erwerberinnen von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre oder Aktionärinnen mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die entsprechenden Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

bisher

Art. 4 Abs. 3

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 2% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Person offenzulegen, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält; Art. 10 Abs. 2 gilt sinngemäss für Nominees, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind.

bisher

Art. 4 Abs. 9

Die vorstehend genannten Übertragungsbeschränkungen gelten auch in Bezug auf die Übertragung von nicht verurkundeten Namenaktien.

bisher

–

bisher

Art. 4 Abs. 4

Der Verwaltungsrat trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen.

bisher

Art. 4 Abs. 5

Vorbehalten bleibt die zwingende gesetzliche Regelung von Art. 685d Abs. 3 OR.

bisher

Art. 4 Abs. 6

Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden verzichten und mit der Zustimmung des Aktieneigentümers oder der Aktieneigentümerin ausgegebene Urkunden, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, ersatzlos annullieren. Der Aktionär oder die Aktionärin kann jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung von Urkunden für seine Namenaktien verlangen, und die Gesellschaft kann jederzeit nicht verurkundete Namenaktien ausdrucken lassen.

bisher

Art. 4 Abs. 7

Nicht verurkundete Namenaktien, einschliesslich daraus entspringende, nicht verurkundete Rechte, können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Das Recht auf die Urkunde geht mit der rechtsgültigen Zession auch ohne Zustimmung der Gesellschaft auf den Erwerber oder die Erwerberin über. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär oder die Aktionärin die abgetretenen Namenaktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen.

beantragte neue Fassung

Art. 3 Aktienkapital und Aktien

unverändert

Art. 3 Abs. 1

Das voll liberierte Aktienkapital beträgt CHF 47 414 807.28 und ist eingeteilt in 1 185 370 182 Namenaktien von je CHF 0.04 Nennwert.

unverändert

Art. 3 Abs. 2

Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.

neu

Art. 3 Abs. 3

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es frei, die in bestimmter Form ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Umwandlung der ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär und jede Aktionärin kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm oder ihr gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.

unverändert

Art. 3 Abs. 4

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter oder eine Vertreterin für jede Aktie.

neu

gelöscht

neu

gelöscht

Art. 4 Aktienregister und Aktienübertragung

unverändert

Art. 4 Abs. 1

Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Namenaktionär oder Namenaktionärin anerkannt, wer im Aktienregister eingetragen ist.

unverändert

Art. 4 Abs. 2

Erwerber oder Erwerberinnen von Namenaktien werden auf Gesuch hin ohne Begrenzung als Aktionäre oder Aktionärinnen mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die entsprechenden Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

unverändert

Art. 4 Abs. 3

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 2% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Person offenzulegen, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält; Art. 10 Abs. 2 gilt sinngemäss für Nominees, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind.

neu

Art. 4 Abs. 4

Die Übertragungsbeschränkungen gelten unabhängig von der Ausgestaltung und der Art der buchmässigen Führung der Namenaktien sowie der auf die Übertragung anwendbaren Bestimmungen.

neu

Art. 4 Abs. 5

Die Übertragung von Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes. Eine Übertragung oder Bestellung von Sicherheiten durch schriftliche Abtretungserklärung (Zession) ist ausgeschlossen.

unverändert

Art. 4 Abs. 6

Der Verwaltungsrat trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen.

neu

gelöscht

neu

gelöscht

neu

gelöscht